



II - Tiefbau
I - Ordnung
I - Schule

Bürgeranregung auf Errichtung einer Beleuchtungsanlage in der Dörpinghauser Straße

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	22.04.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Variante A

In dem Waldabschnitt zwischen Kupferberg und Dörpinghausen wird eine Beleuchtungsanlage neu errichtet. Der Bürgeranregung wird somit entsprochen. Die finanziellen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2022 anzumelden. Die Beleuchtungsanlage soll in 2022 errichtet werden.

Variante B

Der Bürgeranregung wird nicht gefolgt. Die Beleuchtungsanlage wird im betreffenden Bereich nicht ausgebaut.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante A

Die Kosten für die Errichtung der Beleuchtungsanlage im Waldabschnitt von Kupferberg nach Dörpinghausen belaufen sich auf rund 29.600 € brutto. Da die Mittel im Haushaltsjahr 2021 nicht zur Verfügung stehen, müssen diese im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt werden.

Für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage entstehen jährlich Kosten in Höhe von ca. 696 € brutto. Für die Stromversorgung fallen Kosten in Höhe von rund 562 € brutto pro Jahr an. Die finanziellen Mittel sind künftig für die folgenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Variante B

Keine.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Aus der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 15.12.2020 ist an die Tiefbauabteilung eine Bürgeranregung (s. Anlage 1) zur weiteren Beratung im Bauausschuss herangetragen worden.

Es wird bemängelt, dass die Strecke zwischen Dörpinghausen und Kupferberg (Dörpinghauser Straße) entlang des Waldstückes nicht ausgeleuchtet ist. Daher wird angeregt, in diesem Bereich eine Leuchte zu errichten.

Um den Bedarf bzw. die Notwendigkeit der Erhaltung vorhandener oder der Aufstellung zusätzlicher Leuchten bewerten zu können, ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.03.2013 der nachfolgende Kriterienkatalog (Punkt 1 – 8) heranzuziehen:

1. Gibt es eine weitgehend objektive Gefahrensituation / -stelle?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Nein.

Stellungnahme Tiefbauabteilung:
Es ist darauf hinzuweisen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 100 km/h liegt.

2. Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Unbekannt.

Stellungnahme Schulamt:
Es gibt zur Zeit 4 schulpflichtige Kinder in Dörpinghausen, 2 besuchen die Grundschule, 1 Kind geht zum St. Angela Gymnasium und 1 weiteres Kind konnte nicht geklärt werden. Dann gibt es noch 2 Kinder im Kindergartenalter.

3. Wie breit ist die Straße?

Stellungnahme Tiefbauabteilung:
Die Fahrbahnbreite beträgt im betreffenden Bereich ca. 4 Meter.

4. Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?

Stellungnahme Tiefbauabteilung:
Es sind weder Gehwege noch sonstige geschützte Bereiche vorhanden.

5. Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z.B. unmittelbar bei / nach dem Abbiegen?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Nein.

6. Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Unbekannt (vorwiegend Anliegerverkehr)

7. Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Es handelt sich um Anliegerverkehr.

8. Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische / schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:
Für den Fußgängerverkehr wird durch eine zusätzliche Straßenbeleuchtung eine frühere Erkennbarkeit in dem bislang sehr dunklen Straßenabschnitt erreicht.

Stellungnahme Tiefbau:
Es sind keine kritischen oder schwierigen Situationen bekannt.
Die durch den Antragsteller beschriebene Situation des ständigen Wildwechsels kann weder bestätigt oder dementiert werden. Sollte die Strecke als Abkürzung für den LKW-Verkehr dienen, wäre dies straßenverkehrsrechtlich zu regeln.

Die Stadt ist Aufgabenträgerin der Straßenbeleuchtung. Grundsätzlich besteht keine allgemeine Verpflichtung, eine Straßenbeleuchtung zu errichten und zu betreiben. Sobald eine neue Beleuchtungsanlage errichtet wird, muss diese jedoch den Vorgaben und Anforderungen der DIN (Abstand der Leuchten, Lichtpunkthöhe, etc.) entsprechen.

Das menschliche Auge benötigt eine gewisse Zeitspanne, um sich von einer dunklen auf eine helle Situation anzupassen (und natürlich auch umgekehrt). Die Aufstellung einzelner Leuchten ist daher generell als kritisch zu werten und kann sogar zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers führen. Aus Sicht der Fachabteilung Tiefbau kann daher die Errichtung einzelner Leuchte grundsätzlich nicht empfohlen werden. Vielmehr sollte der gesamte Bereich, im vorliegenden Fall der Waldabschnitt in Gänze, ausgeleuchtet werden. Um dies zu gewährleisten, wäre die Aufstellung von mindestens 8 Leuchten notwendig.

Seitens des Straßenverkehrsamtes und des Schulamtes wird die Errichtung einer Beleuchtungsanlage befürwortet.

Für eine Erweiterung der Beleuchtungsanlage liegt der Tiefbauabteilung ein Angebot der BEW vor. Dies schließt mit einer Angebotssumme in Höhe von rund 29.600 € brutto ab. Da es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung handelt, stehen die benötigten finanziellen Mittel haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Auch besteht keine Möglichkeit der Kompensation aus anderen Produktbereichen. Die Mittel müssen daher für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Bürgeranregung

Anlage 2 – Übersichtsplan